



aktiv für Sie

A-1041 Wien, Prinz-Eugen-Straße 20-22, Postfach 534

Bundeskammer
für Arbeiter und Angestellte

Präsidium des Nationalrates
Dr-Karl-Renner-Ring 3
1010 Wien

Prinz-Eugen-Straße 20-22
A-1041 Wien, Postfach 534
☎ (0222) 501 65

Böhm. GESETZENTWURF	
Zl. 49	-GE/19. PS
Datum: 14. AUG. 1995	
Verteilt 16.8.95 Wien	

Mag. Ruziczka

Ihr Zeichen	Unser Zeichen	Bearbeiter/in	☎ DW	2593	Datum
-	VP-6311	Mag Ruziczka	FAX	2627	24.07.95

Betreff:

Entwurf eines Bundesgesetzes, mit dem das Güterbeförderungsgesetz geändert wird

Die Bundeskammer für Arbeiter und Angestellte übersendet 25 Exemplare ihrer Stellungnahme zu dem im Betreff genannten Gesetzentwurf zur gefälligen Information.

Die Präsidentin:

iv

Josef Quantschnig

Beilage

Der Direktor:

ia



Dipl.-Ing. Bernhard Engleder



aktiv für Sie

A-1041 Wien, Prinz-Eugen-Straße 20-22, Postfach 534

Bundeskammer
für Arbeiter und Angestellte

Bundesministerium für öffentliche
Wirtschaft und Verkehr
Radetzkystr 2
1030 Wien

Prinz-Eugen-Straße 20-22
A-1041 Wien, Postfach 534
☎ (0222) 50165

Ihr Zeichen	Unser Zeichen	Bearbeiter/in	☎ DWF FAX	2593 2627	Datum
167.530/1-1/6-95	VP/6311	Mag Ru/Hen			17.7.1995

Betreff:

Entwurf eines Bundesgesetzes, mit
dem das Güterbeförderungsgesetz
geändert wird

Zum vorliegenden Entwurf einer Güterbeförderungsgesetz-Novelle erhebt die Bundeskammer für Arbeiter und Angestellte grundsätzlich keine Einwände.

Nach Ansicht der Bundesarbeitskammer sollten jedoch die Bestimmungen der §§ 10 ff über die Festsetzung von Tarifen grundlegend geändert werden:

§ 10 Abs 1: Nach dieser Bestimmung können vom Fachverband für das Güterbeförderungsgewerbe für den Güterfernverkehr Tarife festgelegt werden, die gemäß § 11 der Genehmigung des Bundesministers für öffentliche Wirtschaft und Verkehr bedürfen. Es muß sich hierbei um "verbindliche Tarife - in der Regel Mindest- und Höchstattarife (Tarifbänder)" handeln.

Nach Art 6 StGG und der dazu entwickelten Rechtsprechung des Verfassungsgerichtshofes ist eine gesetzliche Regelung, die die Erwerbsfreiheit beschränkt, nur zulässig, wenn sie durch das öffentliche Interesse geboten, geeignet, zur Zielerreichung adäquat und auch sonst sachlich gerechtfertigt ist (VfGH Slg. 4164/1962).

Speziell ergibt sich aus der jüngsten Rechtsprechung des VfGH:

Die Festlegung eines Mindestentgeltes in bestimmter Hinsicht kann gerechtfertigt sein, um im öffentlichen Interesse die Aufrechterhaltung der Qualität bestimmter Leistungen der Güterbeförderung zu gewährleisten. Das Ziel des Verbraucherschutzes rechtfertigt die Festlegung verbindlicher Mindestgebühren, deren Unterschreitung sanktioniert wird, **nicht**. Keinesfalls kann es im Sinne der Verbraucher gelegen sein, wenn Güterbeförderungsunternehmen grundsätzlich daran gehindert werden, bei Erbringung ein und derselben Leistung einander zu unterbieten. Im übrigen ist es aus rechtspolitischen Überlegungen fraglich, ob Mindestgebühren dazu geeignet sind, Unternehmen zur Einhaltung von bestimmten Sicherheitsstandards oder Qualitätsvorschriften zu bewegen.

Aus den oben angeführten Überlegungen fordert die Bundesarbeitskammer, daß § 10 Abs 1 in der Weise geändert wird, daß der Fachverband für das Güterbeförderungsgewerbe nur mehr Höchsttarife festsetzen kann.

§ 11a Abs 1: Nach dieser Regelung ist nicht klar, für welche Transporte der Bundesminister für öffentliche Wirtschaft und Verkehr Tarife festsetzen kann. Gemäß Abs 1 darf eine Tariffestsetzung nur für Baustellentransporte erfolgen, nach Abs 1 lit a hingegen auch für Kühl-, Warmhaltetransporte und Stückguttransporte, nach Abs 1 lit b für den gesamten Güternahverkehr.

Es sollte daher diesbezüglich eine Klarstellung des Absatzes 1 vorgenommen werden, wobei in Verbindung mit § 11 Abs 4 wiederum auf die Festsetzung von Höchsttarifen abzustellen ist.

§ 11a Abs 3: Diese Bestimmung sollte zumindest redaktionell verbessert werden:

In § 11a Abs 3 und Abs 7 wird nämlich anstatt auf § 31 KartG (unverbindliche Verbandsempfehlungen) auf § 36 KartG (Verbot von Vergeltungsmaßnahmen) verwiesen.

Darüber hinaus erscheint die gegenständliche Regelung kartellrechtlich bedenklich: Eine Verordnung über die Tarife darf nur dann erlassen werden, wenn eine bestehende Verbandsempfehlung von einem größeren Teil der Güterbeförderungsunternehmer unterboten wird. Grundsätzlich ist es unbedenklich, daß der Fachverband unverbindliche Verbandsempfehlungen gemäß § 31 KartellG erläßt. Halten sich einerseits alle Güterbeförderungsunternehmen an diese Verbandsempfehlung, könnte dies (Verhaltenskartell) aufgrund der Bestimmungen des Kartellgesetzes untersagt werden. Unterschreiten Güterbeförderungsunternehmen andererseits diese Verbandsempfehlung, könnte der Bundesminister für öffentliche Wirtschaft und Verkehr eine Tarifverordnung erlassen.

Nach Ansicht der Bundesarbeitskammer sollten die Voraussetzungen für eine Tarifverordnung (Abs 3) unter den Aspekten des Kartellgesetzes neuerlich überarbeitet werden.

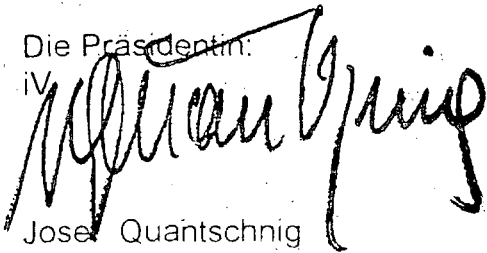
§ 11a Abs 3, 5 u 7 Die Bundesarbeitskammer spricht sich für die Streichung der Begriffe "Kilometersätze" und "Akkordleistungssätze" aus. Insbesondere hinsichtlich des Begriffes "Akkordleistungssatz" erhebt sich die Frage, was darunter zu verstehen ist; die gesetzliche Möglichkeit der Festsetzung dieser Arten von Beförderungsentgelten erscheint jedenfalls mit verkehrspolitischen Zielsetzungen bezüglich der Hebung der Verkehrssicherheit unvereinbar zu sein.

Darüber hinaus werden die genannten Entgeltformen immer in Zusammenhang mit der Entlohnung der Lenker gebracht. Obwohl diese explizit nach Art 10 VO (EWG) Nr 3820/85 verboten sind, ist es bis dato nicht gelungen, Entlohnungen nach Maßgabe der zurückgelegten Strecke oder der Menge der beförderten Güter zu untersagen. Einen ersten Schritt könnte ein Verbot der erwähnten Formen von Transportentgelten darstellen.

§ 16 und 16a: Im § 16 Abs 2 des Novellierungsentwurfes ist vorgesehen, die Mindeststrafen für Vergehen gegen die Auskunftspflicht auf Grund der Straßen- und Schienenverkehrsstatistik-Verordnung oder gegen die LKW-Tafel-Verordnung von ÖS 20.000,- auf die Hälfte herabzusetzen. Die Sanktionsnorm bezieht sich auf §16 Abs 1 Z 6. In dieser Ziffer 6 sind neben den genannten Vergehen auch Verstöße gegen zwischenstaatliche Vereinbarungen gemäß § 7a angeführt. Dafür würde nun ebenfalls die niedrigere Mindeststrafe zur Anwendung kommen.

Die Bundesarbeitskammer spricht sich gegen die Herabsetzung der Mindeststrafe für Verstöße gegen zwischenstaatliche Vereinbarungen gemäß § 7a aus und tritt für die Beibehaltung der bisherigen Regelung ein.

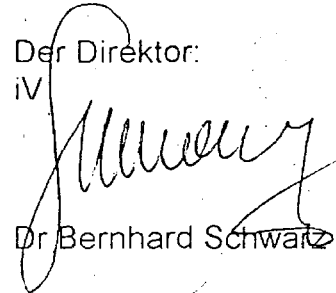
Die Präsidentin:
iv



Josefa Quantschnig



Der Direktor:
iv



Dr. Bernhard Schwarz